

Satzung

des

TENNIS CLUB DIELINGEN e.V.

Alle nachfolgenden männlichen grammatischen Bezeichnungen schließen die weiblichen grammatischen Formen mit ein.

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein trägt den Namen TENNIS CLUB DIELINGEN e.V.
2. Der TENNIS CLUB DIELINGEN e.V. ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Rahden eingetragen.
3. Der Verein hat seinen Sitz in Stewede Dielingen.

§ 2 Zweck

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" (§§ 51 ff.) der Abgabenordnung vom 16. März 1976 (AO 1976), und zwar insbesondere durch die Pflege und Förderung des Tennissports. In Verfolgung dieses Vereinszwecks sollen auch die kameradschaftlichen Beziehungen der Vereinsmitglieder gepflegt werden.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember jeden Jahres.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Der Verein besteht aus aktiven, passiven und fördernden Mitgliedern.
2. Aktives Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die gewillt ist, den Vereinszweck zu erfüllen.
3. Passives Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die gewillt ist, den Vereinszweck zu erfüllen, jedoch nicht am Spielbetrieb teilnimmt.
4. Förderndes Mitglied des Vereins kann jede juristische Person werden, die gewillt ist, den Verein zu fördern.
5. Auf besonderen Antrag können auch natürliche Personen fördernde Mitglieder werden, gleichgültig, ob sie bereits Mitglied des Vereins sind oder nicht.
6. Die Mitgliedschaft entsteht durch Eintritt in den Verein. Die Beitrittserklärung ist schriftlich vorzulegen.
7. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mit 3/4 Mehrheit. Der Eintritt wird mit schriftlicher Bestätigung der Aufnahme und nach Zahlung der Aufnahmegebühr wirksam.
8. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme durch den Vorstand ist nicht anfechtbar.

§ 5 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch

1. Tod
2. Austritt (§ 6 der Satzung)
3. Ausschluss (§ 7 der Satzung)
4. Streichung (§ 8 der Satzung)

§ 6 Austritt (Kündigung)

1. Der Austritt ist unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten nur zum Ende eines Geschäftsjahres zulässig.
2. Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich zu erklären. Zur Einhaltung der in Abs. 1 genannten Frist von 3 Monaten ist rechtzeitiger Zugang der Austrittserklärung an einen Vorsitzenden oder den Geschäftsführer erforderlich.

§ 7 Ausschluss

1. Der Ausschluss eines Mitglieds ist nur aus wichtigem Grund zulässig. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn ein Mitglied besonders schwer oder nachhaltig gegen die in § 9 der Satzung festgesetzten Pflichten verstößt und dem Verein unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls und unter Abwägung der beiderseitigen Interessen nicht zugemutet werden kann, ein Mitglied in der Gemeinschaft des Vereins zu halten.
2. Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des Vorstands die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit. Der Ausschluss wird mit der Fassung des Beschlusses sofort wirksam.
3. Der Vorstand hat seinen Antrag dem auszuschließenden Mitglied mindestens 2 Wochen vor der Mitgliederversammlung unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen. Der Vorstand hat, sofern das Mitglied in der Mitgliederversammlung nicht anwesend ist, eine schriftliche Stellungnahme des Mitglieds zu verlesen. Der Ausschluss ist dem Mitglied, wenn es in der Mitgliederversammlung nicht anwesend war, unverzüglich durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen.

§ 8 Streichung

1. Ein Mitglied kann aus der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es mit der Zahlung eines Jahresbeitrages oder der Hallenmiete 9 Monate im Rückstand ist und diese Zahlungen auch nach schriftlicher Mahnung durch den Vorstand nicht innerhalb von 1 Monat nach Absendung der Mahnung in voller Höhe entrichtet. In der Mahnung ist für den Fall der Nichtzahlung auf die Streichung der Mitgliedschaft hinzuweisen.
2. Die Mahnung ist an die letzte dem Verein bekannte Anschrift des Mitglieds zu richten, Die Mahnung ist auch dann wirksam, wenn die Sendung als unzustellbar zurückkommt.
3. Die Streichung der Mitgliedschaft erfolgt durch Beschluss des Vorstands. Der Beschluss soll dem Mitglied bekannt gemacht werden.

§ 9 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes aktive, passive und fördernde Mitglied hat die Pflicht,
 - a. die Satzung sowie Beschlüsse der Mitgliederversammlungen und des Vorstandes zu befolgen,
 - b. den Verein mit allen Kräften zu unterstützen und zu fördern,
 - c. das Ansehen des Vereins nach innen und außen zu fördern und zu wahren,

- d. das Vereinseigentum zu schonen,
 - e. seine finanziellen Pflichten gegenüber dem Verein (§ 10 der Satzung) pünktlich zu erfüllen und dafür eine entsprechende Bankeinzugs-Ermächtigung zu erteilen,
 - f. die anberaumten Versammlungen zu besuchen.
2. Das Recht, die Platzanlagen im Rahmen der geltenden Spielordnung zu benutzen, steht nur den aktiven Mitgliedern zu.
 3. Jedes aktive und fördernde Mitglied hat das Recht, einen Gastspieler einzuführen, soweit es die Platzverhältnisse erlauben.

§ 10 Finanzielle Pflichten des Mitglieds

1. Jedes eintretende aktive und fördernde Mitglied hat eine Aufnahmegebühr zu zahlen. Über Ausnahmen und Höhe der Aufnahmegebühr beschließt die Mitgliederversammlung. Die Aufnahmegebühr wird mit schriftlicher Bestätigung der Aufnahme durch den Vorstand zur Zahlung fällig (§ 4 (7) der Satzung).
2. Jedes Mitglied hat einen Mitgliedsbeitrag zu leisten. Über die Höhe der Mitgliedsbeiträge beschließt die Mitgliederversammlung. Für passive und fördernde Mitglieder können niedrigere Mitgliedsbeiträge festgesetzt werden.
3. Der Mitgliedsbeitrag ist ein Jahresbeitrag, der zum Ende des 1. Quartals des Geschäftsjahres zu Zahlung fällig wird. Mitglieder, die im Laufe eines Geschäftsjahres in den Verein eintreten, haben den vollen Jahresbeitrag zu zahlen. Mitglieder, deren Mitgliedschaft im Laufe des Geschäftsjahres endet, haben keinen Anspruch auf Rückzahlung des ganzen oder anteiligen Jahresbeitrages.
4. Die Mitgliederversammlung kann weitere finanzielle Leistungen der Mitglieder beschließen (Umlagen etc.).
5. Für die Benutzung der Tennishallen ist eine Gebühr zu entrichten, deren Höhe vom Vorstand festgesetzt wird.

§ 11 Gastspieler

1. Für Gastspieler, die durch ein aktives oder durch ein förderndes Mitglied eingeführt werden, ist die Benutzung der Platzanlage an den ersten 3 Spieltagen gebührenfrei. Die Mitglieder sollen die Einführung eines Gastspielers dem Vorstand anzeigen.
2. Über die Zulassung von Gastspielern, die nicht durch ein Mitglied eingeführt werden, entscheidet der Vorstand.
3. Für Gastspieler gelten die jeweils gültigen Spielordnungen entsprechend.
4. Die Gebühren für Gastspieler werden unter Berücksichtigung der geltenden Beiträge und des Umfangs der Benutzung der Platzanlage vom Geschäftsführer festgesetzt und dem Gastspieler mitgeteilt.

§ 12 Vereinsvermögen

1. Der Vorstand und die Mitglieder des Vereins haben keinerlei Ansprüche auf die Erträge des Vereins. Es dürfen ihnen auch sonst keinerlei Vermögensteile zugewendet werden. Soweit sie ehrenamtlich für den Verein tätig sind, haben sie nur Ansprüche auf Ersatz der nachgewiesenen Barauslagen. Die Gewährung einer angemessenen Vergütung für Dienstleistungen für den Verein aufgrund besonderen Vertrages bleibt hiervon unberührt.
2. Der Verein und seine Organe dürfen keine Person durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck des § 2 dieser Satzung fremd sind, und durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
3. Etwaige Gewinne sind nur für satzungsmäßige Zwecke zu verwenden.

§ 13 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

1. der Vorstand (§§ 14 - 16 der Satzung)
2. die Mitgliederversammlung (§§ 17 - 20 der Satzung)

§ 14 Der Vorstand

1. Der erweiterte Vorstand besteht aus
 - a. dem 1. Vorsitzenden
 - b. dem 2. Vorsitzenden
 - c. dem Geschäftsführer
 - d. dem 1. Sportwart
 - e. dem 2. Sportwart
 - f. dem Pressewart
 - g. dem Jugendwart
2. Der Vorstand wird auf die Dauer von zwei Jahren durch die Jahreshauptversammlung in schriftlicher und geheimer Wahl gewählt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los, welches vom Versammlungsleiter zu ziehen ist. Die jeweilige Neuwahl der Vorstandsmitglieder a), c), e) und g) erfolgt zu den geraden Jahreszahlen, während die Neuwahl der übrigen Vorstandsmitglieder zu den ungeraden Jahreszahlen erfolgt.
3. Das Amt eines Mitglieds des Vorstands endet
 - a. mit der Wahl des Nachfolgers
 - b. mit seinem Ausscheiden aus dem Verein
 - c. durch Rücktritt
4. Mehrere Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.
5. Der Vorstand entscheidet, sofern in der Satzung nichts anderes bestimmt ist, mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 4 Mitglieder anwesend sind.

§ 15 Aufgaben des Vorstands

Der Vorstand entscheidet über

1. alle Aufgaben, die ihm in dieser Satzung ausdrücklich übertragen sind,
2. alle sonstigen Aufgaben, soweit sie nicht in die Zuständigkeit der Mitgliederversammlung fallen.

§ 16 Vertretung des Vereins und Aufgabenbereich der einzelnen Vorstandsmitglieder

1. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der Geschäftsführer; jeder von ihnen kann den Verein allein gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Im Innenverhältnis gilt: Im Falle der Verhinderung des 1. Vorsitzenden wird der Verein durch den 2. Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung durch den Geschäftsführer vertreten.
2. Den einzelnen Vorstandsmitgliedern werden im Innenverhältnis folgende Aufgaben zugewiesen:
 - a. Der 1. Vorsitzende führt außer den Aufgaben, die ihm in dieser Satzung ausdrücklich übertragen sind, die Beschlüsse des Vorstands aus, sofern nichts anderes bestimmt wird.
 - b. Der 2. Vorsitzende ist ständiger Vertreter des 1. Vorsitzenden und handelt im Falle seiner Verhinderung in seinem Auftrag. Er hat den 1. Vorsitzenden, sobald das möglich ist, über die von ihm vertretungsweise ausgeführten Geschäfte zu unterrichten.

- c. Dem Geschäftsführer obliegt die verantwortliche Führung der Verwaltungsgeschäfte des Vereins, insbesondere die Verwaltung der Finanzen. Im Falle der Verhinderung des 1. und 2. Vorsitzenden übernimmt er deren Aufgaben und handelt in deren Auftrag. Zur Eingehung finanzieller Verpflichtungen des Vereins bedarf er in jedem Falle der Zustimmung des 1.- oder im Falle seiner Verhinderung, des 2. Vorsitzenden. Er hat den Vorsitzenden, sobald das möglich ist, über die von ihm vertretungsweise ausgeführten Geschäfte zu unterrichten.
- d. Der 1. Sportwart ist für den gesamten Spielbetrieb sowie die sportlichen Veranstaltungen einschließlich der Turniere verantwortlich. Ihm obliegt die Betreuung und Ausbildung der Spieler.
- e. Der 2. Sportwart ist der Stellvertreter des 1. Sportwarts.
- f. Dem Pressewart obliegt die Öffentlichkeitsarbeit, insbesondere die Berichterstattung über die sportlichen und sonstigen Aktivitäten des Vereins in der Presse.
- g. Dem Jugendwart obliegt die Betreuung und Ausbildung der aktiven jugendlichen Mitglieder.

§ 17 Mitgliederversammlung

1. Die Mitglieder üben ihre Mitgliedsrechte in der Mitgliederversammlung aus. Jedes Mitglied, welches das 18. Lebensjahr vollendet hat, besitzt eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar. Mitglieder, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sind ohne Stimmrecht zur Teilnahme an Mitgliederversammlungen berechtigt.
2. Die Mitgliederversammlung ist einzuberufen
 - a. zur Jahreshauptversammlung (§ 20 der Satzung)
 - b. auf schriftlichen Antrag von mindestens 10 stimmberechtigten Mitgliedern, sofern sie die Einberufung aus dem gleichen Grund fordern
 - c. in allen Fällen, in denen ein zwingendes Interesse des Vereins vorliegt.
3. Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens 1 Woche einberufen. Der Vorstand bestimmt Termin und Versammlungsort. Es sind alle Mitglieder einzuladen.
4. Die Mitgliederversammlung wird durch den 1. Vorsitzenden geleitet, im Falle seiner Verhinderung durch ein anderes Mitglied des Vorstandes (Versammlungsleiter).
5. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter gegenzuzeichnen ist. Das Protokoll soll den wesentlichen Inhalt der Mitgliederversammlung wiedergeben; Anträge und Beschlüsse sind in jedem Fall im Protokoll aufzunehmen.

§ 18 Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Die Sondervorschriften nach § 21 der Satzung bei Auflösung des Vereins bleiben unberührt.

§ 19 Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung

1. Sofern die Satzung nichts anderes bestimmt, werden Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst.
2. Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von 3/4 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
3. Zu einem Beschluss, der eine Änderung des Zwecks des Vereins (§ 2 der Satzung) enthält, ist die Zustimmung aller stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Mitglieder, die auf der Mitgliederversammlung nicht anwesend sind, müssen schriftlich zustimmen.

4. Sofern die Satzung nichts anderes bestimmt, wird durch Handzeichen abgestimmt. Auf Antrag von mindestens 5 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder ist schriftlich und geheim abzustimmen.

§ 20 Jahreshauptversammlung

1. Die Jahreshauptversammlung hat in den ersten 2 Monaten eines jeden Geschäftsjahres stattzufinden.
2. In der Jahreshauptversammlung haben der 1. Vorsitzende, der Geschäftsführer, der 1. Sportwart und der Jugendwart einen mündlichen Rechenschaftsbericht zu geben. Dem Rechenschaftsbericht des Geschäftsführers geht eine Kassenprüfung durch zwei Kassenprüfer voraus, die von der Mitgliederversammlung auf bestimmte oder unbestimmte Zeit gewählt werden.
3. Der Vorstand hat für Mitglieder des Vorstands, deren Amtszeit abgelaufen ist, Entlastung durch die Jahreshauptversammlung zu beantragen, wenn keine Gründe entgegenstehen.

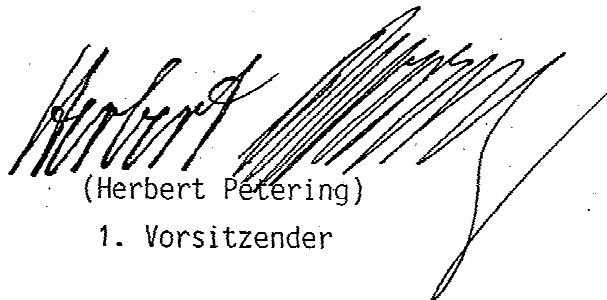
§ 21 Auflösung des Vereins (§ 41 BGB)

1. Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden.
2. Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins ist die Anwesenheit von 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Ist eine zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins einberufene Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so ist innerhalb von 4 Wochen nach dem Versammlungstag eine neue Mitgliederversammlung zu diesem Zweck einzuberufen. Diese Mitgliederversammlung, die innerhalb von 3 Monaten nach dem Versammlungstag stattzufinden hat, ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Einladung zu dieser Mitgliederversammlung hat einen Hinweis auf die erleichterte Beschlussfähigkeit zu enthalten.
3. Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 4/5 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
4. Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand.
5. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Stemwede (Ortsteil Dielingen), die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 22 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung außer Kraft.

Stemwede, den 16. Februar 1997


(Herbert Petering)
1. Vorsitzender